

# LESEFASSUNG

## Entgeltordnung für den Rettungsdienst der Stadt Wilhelmshaven

### § 1

#### Entgeltspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Wilhelmshaven sind Entgelte nach § 2 dieser Entgeltordnung zu entrichten.
- (2) Zahlungspflichtig sind
  - a) Benutzer
  - b) Auftraggeber
  - c) diejenigen, in deren Interesse die Leistung erbracht wird.
- (3) Die Ausführung eines Notfall- oder Krankentransportes über die Stadtgrenze hinaus kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für das Entgelt durch den Entgeltpflichtigen abhängig gemacht werden.

### § 2

#### Höhe der Entgelte

- (1) Für Einsätze im Rettungsdienst werden folgende Entgelte berechnet:

##### a) Krankentransporteinsätze:

KTW nach DIN 75080 Teil 3

bis 20 Kilometer **138,50 €**

ab Kilometer 21 **2,40 € je km**

Die Entgelte werden bei Abrechnung nach gefahrenen Kilometern für die gesamte Fahrstrecke berechnet (Anfahrt, Krankentransport und Rückfahrt).

##### b) Notfalleinsätze:

RTW nach DIN 75080 Teil 2

bis 40 Kilometer **243,00 €**

ab Kilometer 41 **2,50 € je km**

Die Entgelte werden bei Abrechnung nach gefahrenen Kilometern für die gesamte Fahrstrecke berechnet (Anfahrt, Rettungstransport und Rückfahrt).

**c) Notarzteinsätze:**

NEF je Einsatz

**378,00 €**

- (2) Die Mitnahme von Begleitpersonen erfolgt unentgeltlich. Nebenkosten einschließlich Kosten für Verbandsmaterial, Reinigung der Wäsche, Nacht- und Sonntagszuschläge werden nicht besonders berechnet, sondern sind durch das Entgelt abgegolten.

**§ 3**

**Fälligkeit**

Das Entgelt ist 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entgeltabrechnung fällig.

**§ 4**

**Gerichtsstandsklausel**

Gerichtsstand ist Wilhelmshaven.

**§ 5**

**Schlussbestimmungen**

Die Entgeltordnung tritt am **01.04.2014** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 21.09.2011 außer Kraft.

Durch Inkrafttreten der Entgeltordnung vom 21.09.2011 wurde die Version vom 17.06.2009 aufgehoben.

In der Regel werden die Entgeltordnungen auf Basis der **Vereinbarungen über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)** mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes jährlich angepasst.